

VO/0220/08

**Bauleitplanverfahren Nr. 1081 - Mittelstandspark VohRang -
(17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan)
- Offenlegungsbeschluss -**

**Bauleitplanverfahren Nr. 883 - Vohwinkeler Straße -
Bauleitplanverfahren Nr. 966 - Vohwinkeler Straße / Zur Langen
Brücke -
Jeweils Aufhebung der verfahrensleitenden Beschlüsse**

Beschlüsse:

09.04.2008 SI/6627/08 Bezirksvertretung Vohwinkel TOP 4

1. Der Planbereich liegt im Westen der Stadt im Stadtteil Vohwinkel und grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze zur Stadt Haan. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1081 wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze nach Haan, im Norden durch die Bahnlinie der Strecke Düsseldorf / Köln – Wuppertal, im Osten durch die Straße Zur Langen Brücke und im Süden durch die Vohwinkeler Straße. Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung „Räumlicher Geltungsbereich“ ersichtlich (Anlage 01).
2. Die Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mittelstandspark VohRang – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 883 – Vohwinkeler Straße - vom 31.01.1994 wird aufgehoben.
5. Der Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 966 – Vohwinkeler Straße / Zur Langen Brücke – vom 13.02.1995 und der Offenlegungsbeschluss vom 17.06.1997 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

15.04.2008 SI/6252/08 Ausschuss Bauplanung TOP 1

6. Der Planbereich liegt im Westen der Stadt im Stadtteil Vohwinkel und grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze zur Stadt Haan. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1081 wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze nach Haan, im Norden durch die Bahnlinie der Strecke Düsseldorf

/ Köln – Wuppertal, im Osten durch die Straße Zur Langen Brücke und im Süden durch die Vohwinkeler Straße. Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung „Räumlicher Geltungsbereich“ ersichtlich (Anlage 01).

7. Die Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mittelstandspark VohRang – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
8. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
9. Der Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 883 – Vohwinkeler Straße - vom 31.01.1994 wird aufgehoben.
10. Der Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 966 – Vohwinkeler Straße / Zur Langen Brücke – vom 13.02.1995 und der Offenlegungsbeschluss vom 17.06.1997 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .